R e a l s c h u l e L o h n e

M e y e r h o f s t r a ß e 6 , 4 9 3 9 3 L o h n e

Konzept zur Nutzung privater mobiler Endgeräte

1. Ziel und pädagogische Grundlage

Smartphones, Smartwatches und andere mobile digitale Endgeräte sind Bestandteil der Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglichen Kommunikation, Information und vielfältige Formen der digitalen Teilhabe. Gleichzeitig kann ihre private Nutzung im Schulalltag die Konzentration, das soziale Miteinander und die aktive Teilnahme am Unterricht beeinträchtigen.

Die Realschule Lohne verfolgt daher das Ziel, einen Schulalltag zu gestalten, in dem Schülerinnen und Schüler sowohl analog miteinander lernen und leben als auch digitale Medien gezielt, verantwortungsvoll und pädagogisch begründet einsetzen.

Private Smartphone-Nutzung und schulische Nutzung digitaler Medien werden deshalb ausdrücklich voneinander unterschieden. Das Konzept orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des Niedersächsischen Kultusministeriums zum Umgang mit Smartphones und Smartwatches an Schulen und soll

- konzentriertes und störungsfreies Lernen ermöglichen,
- persönliche Begegnungen und Kommunikation fördern,
- Schülerinnen und Schüler vor unerwünschten digitalen Einflüssen und Aufnahmen schützen,
- einen verlässlichen und transparenten Umgang mit privaten mobilen Endgeräten gewährleisten,
- die gezielte Nutzung digitaler Medien im Unterricht ermöglichen.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule Lohne.

Es gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, soweit die Schülerinnen und Schüler der schulischen Aufsicht bzw. der schulischen Veranstaltung unterliegen.

Die Regelungen gelten insbesondere während des Unterrichts, in den kleinen und großen Pausen, bei Freistunden, bei Raumwechseln und bei schulischen Veranstaltungen.

Für einzelne Veranstaltungen außerhalb der Schule können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden, wenn dies aufgrund des Veranstaltungszwecks erforderlich ist.

3. Erfasste Geräte

Die Regelungen gelten insbesondere für private Smartphones und Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets, internetfähige Wearables sowie vergleichbare mobile digitale Endgeräte.

Schulisch bereitgestellte Geräte und sonstige digitale Arbeitsmittel, die von der Schule für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden, sind von den Regelungen zur privaten Smartphone-Aufbewahrung nicht betroffen.

4. Grundsatz der privaten Nutzung

Die private Nutzung mobiler digitaler Endgeräte ist während der Schulzeit auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Dazu zählt

- private Nachrichten schreiben oder lesen,
- private Telefonate führen,
- soziale Netzwerke oder Messenger privat nutzen,
- Spiele oder sonstige private Anwendungen nutzen,
- private Foto-, Video- oder Tonaufnahmen anfertigen,
- Kopfhörer oder vergleichbare Geräte zu privaten Zwecken nutzen.

Das Mitführen eines privaten mobilen Endgerätes bleibt grundsätzlich zulässig. Ein generelles Mitbringverbot ist nicht Bestandteil dieses Konzeptes. *Wir empgfehlen aber eindringlich, private mobile Endgeräte nicht mit in die Schule zu bringen.*

Das Gerät muss während der schulischen Nutzungsverbotszeiten ausgeschaltet sein. Der Flugmodus oder das Ausschalten den Klingeltons sind diesem nicht gleichgesetzt

5. Handygaragen im Unterricht

5.1 Verbindliche Aufbewahrung

Während des Unterrichts sind mitgeführte Smartphones und Mobiltelefone verpflichtend in der dafür vorgesehenen Handygarage des Unterrichtsraumes aufzubewahren.

Die Geräte werden ausgeschaltet in der Handygarage aufbewahrt. Die Handygarage dient dazu, die Geräte während des Unterrichts aus dem unmittelbaren Zugriff der Schülerinnen und Schüler zu entfernen und eine störungsfreie Lernumgebung zu schaffen.

Die jeweilige Lehrkraft sorgt zu Beginn des Unterrichts für die Umsetzung der Aufbewahrungsregelung. Die Schülerinnen und Schüler legen ihr Gerät ordnungsgemäß in der vorgesehenen Handygarage ab.

5.2 Raumwechsel

Bei einem Raumwechsel wird das private mobile Endgerät aus der Handygarage entnommen und ausgeschaltet mitgeführt. Im neuen Unterrichtsraum wird es wieder in die dortige Handygarage gelegt.

Dies gilt auch bei Wechseln in Fachräume, Kursräume und die Sporthalle.

6. Pausen und Freistunden

Die private Nutzung mobiler digitaler Endgeräte ist während der Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Befindet sich die Schülerin bzw. der Schüler nach einem Raumwechsel mit dem ausgeschalteten Gerät im Besitz des Gerätes, darf dieses während der anschließenden Pause bzw. Freistunde nicht genutzt werden.

Ein Smartphone darf nur dann mit in die Pause genommen werden, wenn aufgrund eines Raumwechsels der vorherige Unterrichtsraum verlassen werden musste. Eine gezielte Entnahme des Gerätes aus der Handygarage ausschließlich für die Pause ist nicht gestattet.

Damit bleiben die Pausen grundsätzlich smartphonefrei, ohne dass bei Raumwechseln eine zusätzliche Rückkehr zum vorherigen Unterrichtsraum erforderlich ist.

7. Unterrichtliche Nutzung privater Geräte

Die private Nutzung eines Smartphones oder eines anderen mobilen Endgerätes bleibt auch im Unterricht grundsätzlich untersagt.

Eine Nutzung kann durch die unterrichtende Lehrkraft ausdrücklich gestattet werden, wenn sie für einen schulischen bzw. unterrichtlichen Zweck erforderlich oder pädagogisch sinnvoll ist.

Die Nutzung ist zeitlich und inhaltlich auf den jeweiligen Unterrichtszweck beschränkt. Nach Beendigung der Nutzung wird das Gerät wieder ausgeschaltet und entsprechend der Anweisung der Lehrkraft verwahrt.

8. Smartwatches und Wearables

Smartwatches und vergleichbare Wearables dürfen während der Schulzeit nicht für private Kommunikation oder andere private Zwecke genutzt werden. Insbesondere sind Nachrichten, Telefonate, Internetzugriffe, Aufnahmen und sonstige Kommunikationsfunktionen untersagt.

Bei Leistungsüberprüfungen können Smartwatches und vergleichbare Geräte nach Anweisung der Lehrkraft abzulegen sein.

9. Fotos, Videos und Tonaufnahmen

Das heimliche oder unbefugte Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder anderen Personen ist untersagt. Die Veröffentlichung oder Weitergabe solcher Aufnahmen ist ebenfalls untersagt, soweit keine entsprechende rechtliche Grundlage bzw. Einwilligung vorliegt.

Besonders sensible Bereiche wie Toiletten und Umkleiden dürfen niemals fotografiert oder gefilmt werden.

Bei entsprechenden Vorfällen wird die Schulleitung informiert.

10. Prüfungen, Klassenarbeiten und Leistungsüberprüfungen

Bei Klassenarbeiten, Prüfungen und vergleichbaren Leistungsüberprüfungen sind mobile digitale Endgeräte nach Anweisung der aufsichtführenden Lehrkraft auszuschalten und an dem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.

Eine Nutzung während einer Leistungsüberprüfung ist grundsätzlich nicht gestattet.

11. Notfälle und Kontakt zu Erziehungsberechtigten

In dringenden Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme zwischen Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten über das Sekretariat.

In besonderen Situationen kann die Schulleitung oder eine Lehrkraft eine begründete Ausnahme von den Regelungen dieses Konzeptes zulassen.

12. Besonderer Unterstützungsbedarf

Wenn Schülerinnen und Schüler aus medizinischen, sonderpädagogischen oder vergleichbaren Gründen auf ein mobiles digitales Endgerät angewiesen sind, wird eine individuelle Regelung getroffen. Die erforderliche Nutzung wird auf das notwendige Maß beschränkt und mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

13. Umgang mit Regelverstößen

Die Realschule Lohne verfolgt bei Regelverstößen ein transparentes, einheitliches und verhältnismäßiges Vorgehen. Ziel der Maßnahmen ist nicht die Bestrafung, sondern die Wiederherstellung eines störungsfreien Schulbetriebs sowie die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein.

Bei einem erstmaligen, geringfügigen Verstoß erfolgt grundsätzlich zunächst eine Ermahnung und ein Hinweis auf die geltenden Regeln. Das Gerät muss ausgeschaltet werden bzw. – sofern Unterricht stattfindet – in die Handygarage gelegt werden.

Die unterrichtende Lehrkraft informiert die Klassenlehrkraft über den Verstoß. Die Klassenlehrkraft prüft anhand der schulischen Dokumentation, ob bereits weitere Verstöße vorliegen, und führt die zentrale Dokumentation der Verstöße in WebUntis.

Gibt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät nach Aufforderung freiwillig und ohne weitere Diskussion ab, wird dies bei der Wahl der weiteren Maßnahme berücksichtigt.

Bei wiederholten Verstößen wird das Gerät nach dem in der schulischen Stufenregelung festgelegten Verfahren vorübergehend eingezogen und sicher verwahrt. Die Erziehungsberechtigten werden bei den dafür vorgesehenen Stufen informiert.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen wird die Schulleitung einbezogen. Sie prüft unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen, der Häufigkeit und Schwere der Verstöße sowie der Umstände des Einzelfalls weitere Erziehungsmittel und gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG.

Eine automatische Sanktion allein aufgrund einer bestimmten Anzahl von Verstößen erfolgt nicht. Die Maßnahmen müssen im Einzelfall verhältnismäßig sein.

14. Vorübergehende Einziehung und Verwahrung

Bei einem dafür vorgesehenen Regelverstoß kann ein mobiles Endgerät vorübergehend eingezogen und sicher verwahrt werden.

Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich nach dem für die jeweilige Maßnahme festgelegten Verfahren und – soweit keine besondere rechtliche Grundlage für eine längere Verwahrung besteht – grundsätzlich spätestens zum Ende des Schultages.

Schulisches Personal durchsucht private Inhalte eines Gerätes nicht. Bei möglichen strafrechtlich relevanten Sachverhalten wird die Schulleitung informiert und das weitere Vorgehen im Einzelfall geprüft.

15. Dokumentation

Verstöße werden zentral durch die Klassenlehrkraft dokumentiert. Für die Dokumentation wird WebUntis als schulisches internes Dokumentationsinstrument genutzt.

Die Dokumentation dient insbesondere dazu, wiederholte Verstöße zu erkennen, ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen und die Wirksamkeit der getroffenen Erziehungsmittel nachvollziehen zu können.

Fachlehrkräfte melden relevante Verstöße zeitnah an die zuständige Klassenlehrkraft.

16. Verantwortlichkeit und Umgang mit den Geräten

Die Schülerinnen und Schüler sind für ihr eigenes mobiles Endgerät grundsätzlich selbst verantwortlich.

Die Handygarage stellt eine organisatorische Aufbewahrungsmöglichkeit während des Unterrichts dar. Die Geräte werden dort nur für die Dauer des jeweiligen Unterrichts aufbewahrt.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Gerät ordnungsgemäß abzulegen und nach Ende des Unterrichts wieder an sich zu nehmen.

17. Kommunikation und Einführung

Das Konzept wird in den zuständigen schulischen Gremien beraten und beschlossen. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte werden vor bzw. bei Einführung über die Regelungen und deren Ziele informiert.

Die Regelungen werden zu Beginn jedes Schuljahres durch die Klassenleitungen erläutert.

18. Verantwortung der Erwachsenen

Auch die Beschäftigten der Schule tragen durch ihr eigenes Verhalten zur Glaubwürdigkeit des Konzeptes bei. Private Smartphone-Nutzung soll in Situationen vermieden werden, in denen Schülerinnen und Schüler dadurch gestört oder abgelenkt werden könnten. Dienstliche bzw. unterrichtlich erforderliche Nutzung bleibt unberührt.

19. Evaluation

Das Konzept wird nach der Einführung regelmäßig überprüft. Eine erste Evaluation erfolgt spätestens nach einem Schuljahr.

Dabei werden insbesondere die Nutzung der Handygaragen, die Anzahl und Art der Verstöße, die Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Beschäftigten sowie organisatorische Schwierigkeiten ausgewertet.

20. Verhältnis zur Hausordnung

Die Regelungen dieses Konzeptes ergänzen die Hausordnung der Realschule Lohne. Die dort bislang enthaltenen Regelungen zu privaten mobilen Endgeräten werden entsprechend angepasst bzw. durch den Verweis auf dieses Konzept ersetzt.

Das Konzept wird als verbindliche schulische Regelung durch die zuständigen schulischen Gremien beschlossen.

21. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt nach Beschlussfassung zum 16. November 2026 in Kraft.
Beschluss des Schulvorstandes vom 23.September 2026.
Unterschrift Schulleitung: _____